

Investmentsteuerreformgesetz

Wesentliche Änderungen in der Investmentfondsbesteuerung seit 01. Januar 2018 Überblick über das Investmentsteuerreformgesetz (Stand: November 2018)

Mit Wirkung zum 01. Januar 2018 wurde mit dem Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) eine grundlegende Reform der Investmentfondsbesteuerung eingeführt. Ziel der Reform soll neben der europarechtlich gebotenen Gleichstellung von inländischen und ausländischen Investmentfonds vor allem eine Vereinfachung der Besteuerung von Publikumsfonds auf Anlegerebene sein.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 erfolgte die Besteuerung von Investmentanteilen weiterhin nach dem bisherigen Recht.

Wesentliche Änderungen bei Publikumsfonds

Unterscheidung Transparenzprinzip vs. intransparente Besteuerung

Das bisherige sogenannte semitransparente Besteuerungsregime wird für (Publikums-) Investmentfonds durch ein neues sogenanntes „intransparentes“ Besteuerungsregime ersetzt.

Konzeptionelle Änderungen

Besteuerung von Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Fondsanteilen

Auf Ebene des Anlegers werden zukünftig als Investmenterträge

- Ausschüttungen,
- sogenannte Vorabpauschalen sowie
- Gewinne aus der Veräußerung/Rückgabe von Fondsanteilen

gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen grundsätzlich steuerpflichtig sein. Für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Privatanleger unterliegen diese steuerpflichtigen Erträge weiterhin dem Abgeltungssteuerregime, so dass der Abgeltungssteuersatz i. H. v. 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) in der Regel weiterhin Anwendung findet.

Beschränkte Körperschaftsteuerpflicht mit inländischen Einkünften

Inländische (deutsche) sowie ausländische Investmentfonds werden einer deutschen Körperschaftsteuer auf bestimmte inländische (deutsche) Einkünfte unterliegen. Zu den inländischen Einkünften gehören inländische Beteiligungseinnahmen (insbesondere inländische Dividenden), inländische Immobilienerträge sowie gewisse sonstige inländische Einkünfte. Insbesondere für inländische Dividenden wird die Körperschaftsteuerpflicht grundsätzlich durch einen Steuerabzug i. H. v. 15 % einschließlich Solidaritätszuschlag auf die Bruttodividende abgegolten sein.

Faktisch wird zukünftig im Regelfall für inländische sowie ausländische Investmentfonds eine einheitliche Steuerbelastung von 15 % bezüglich deutscher Dividenden bestehen. Für ausländische Fonds gab es bisher auch schon eine Steuerbelastung von in der Regel mindestens 15 % auf deutsche Dividenden.

Keine Relevanz hat das Investmentsteuerreformgesetz für die deutsche Steuerbelastung von Zinsen und ausländischen Dividenden auf Fondsebene, die sich weiterhin nach den jeweils nationalen Regelungen sowie etwaigen Erstattungsansprüchen nach Doppelbesteuerungsabkommen richtet.

Teilfreistellung

Als Ausgleich für die neue Körperschaftsteuerbelastung auf Fondsebene sowie den Wegfall der Möglichkeit der Anrechnung ausländischer Quellensteuer werden Investmenterträge unter gewissen Voraussetzungen teilweise steuerbefreit sein. Die Höhe der Steuerfreistellung ist typisierend und knüpft an den Anlageschwerpunkt des Fonds sowie den Anleger an.

Teilfreistellungssätze in Abhängigkeit von der Klassifizierung des Fonds sowie des Anlegerkreises

| Anlegerkreis | Fondstyp | | |
|--|---|---|---|
| | Aktiefonds (wenn mind. 51 % in Kapitalbeteiligungen angelegt sind) | Mischfonds (wenn mind. 25 % in Kapitalbeteiligungen angelegt sind) | Immobilienfonds* (wenn mind. 51 % in Immobilien oder Immobiliengesellschaften angelegt sind) |
| Privatanleger | 30 % | 15 % | 60 % / 80 % |
| Einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger | 60 % | 30 % | 60 % / 80 % |
| Körperschaftsteuerpflichtige betriebliche Anleger | 80 % | 40 % | 60 % / 80 % |
| LV/KV (Lebens-/Krankenversicherungsunternehmen**), Kreditinstitute*** | 30 % | 15 % | 60 % / 80 % |

* 60 % bei inländischen Immobilien, 80 % bei ausländischen Immobilien.

** Bei Zurechnung zu den Kapitalanlagen.

*** Kreditinstitute und weitere Unternehmen nach § 3 Nr. 40 Satz 3 oder 4 EStG oder § 8 b Abs. 7 KStG (Zurechnung Handelsbuch bzw. kurzfristige Erzielung eines Eigenhandelserfolges).

Im Rahmen der inländischen Depotführung werden für den Steuerabzug grundsätzlich für alle Anleger die für Privatanleger geltenden Teilfreistellungssätze angewendet. Höhere Teilfreistellungssätze können ausschließlich im Rahmen der steuerlichen Veranlagung geltend gemacht werden.

Abschaffung der ausschüttungsgleichen Erträge (Thesaurierung) und Einführung einer Vorabpauschale

Besonders relevant für thesaurierende, aber unter Umständen auch für ausschüttende Fonds wird ab 2018 die sogenannte Vorabpauschale. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres dem Anleger als zugeflossen und unterliegt zu diesem Zeitpunkt dem Steuerabzug durch die inländische depotführende Stelle. Erstmals kommt dies für das Kalenderjahr 2018 zum 02.01.2019 zur Anwendung.

Die Vorabpauschale beträgt 70 % des jährlichen Basiszins¹ der Bundesbank multipliziert mit dem Wert des Rücknahmepreises des Fondsanteils zum Jahresbeginn (erste Preisfeststellung des Jahres). Sie ist begrenzt auf die positive Wertsteigerung des Fonds zuzüglich Ausschüttung.

Die Vorabpauschale berechnet sich wie folgt:

Vorabpauschale Basisertrag abzüglich Ausschüttungen,
max. jedoch die positive Wertsteigerung zzgl. Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres

Basisertrag $0,7 \times \text{Basiszins} \times \text{Rücknahmepreis zum Kalenderjahresbeginn}$;

Basiszins 2017: 0,59 % (2016: 1,10 %)

¹ Der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleitende Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank jährlich auf den ersten Börsentag errechnet und durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht.

Vereinfachte Beispiele für die Berechnung der Vorabpauschale 2018 – steuerlicher Zufluss 02.01.2019

Annahme: Erster in 2018 festgestellter Rücknahmepreis = 100 Euro; keine Ausschüttungen im Kalenderjahr 2018

1. Rücknahmepreis steigt und die Wertsteigerung ist höher als die errechnete Vorabpauschale

Kurs per 31.12.2018 = 120,00 Euro
 $0,7 \times 0,59 \% \times 100 \text{ Euro}$
= 0,41 Euro Vorabpauschale

2. Rücknahmepreis steigt und die Wertsteigerung ist geringer als die errechnete Vorabpauschale

Kurs per 31.12.2018 = 100,20 Euro
 $0,7 \times 0,59 \% \times 100 \text{ Euro}$
= 0,20 Euro Vorabpauschale (rechnerisch 0,41 Euro, jedoch Begrenzung auf Wertsteigerung im Kalenderjahr)

3. Rücknahmepreis sinkt

Kurs per 31.12.2018 = 98 Euro
 $0,7 \times 0,59 \% \times 100 \text{ Euro}$
= 0,00 Euro Vorabpauschale (auch hier Begrenzung auf Wertsteigerung – da negative Entwicklung, fällt auch keine Vorabpauschale an)

Da die Vorabpauschale nicht zu einem Geldfluss (wie z. B. bei Ausschüttungen) führt, hat der Anleger den Fehlbetrag der depotführenden Stelle grundsätzlich zur Verfügung zu stellen, sofern keine Befreiungstatbestände (z. B. ausreichender Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung) vorhanden sind.

Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Zusätzlich oder alternativ kann die Vereinbarung mit dem Anleger getroffen werden, in dem für die Steuererhebung erforderlichen Umfang Investmentanteile zu verkaufen.

Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Die Teilfreistellung ist auch auf die Vorabpauschale anwendbar, sofern die Anforderungen für die Teilfreistellungen erfüllt sind.

Durch den Wegfall der ausschüttungsgleichen Erträge entfällt die bisherige Veranlagungspflicht bei ausländischen thesaurierenden Fonds im Falle inländischer Depotführung ab dem Steuerjahr 2018.

Beim Verkauf der Fondsanteile verrechnen die inländischen depotführenden Stellen automatisch die bereits angesetzten Vorabpauschalen mit dem Veräußerungsgewinn, um eine Doppelbesteuerung beim Anleger zu vermeiden.

Fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 und für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Privatanleger zusätzlich Wegfall der Bestandsschutzregelung und Einführung eines Freibetrages für Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen

Alle Fondsanteile gelten steuerlich zum 31. Dezember 2017 als verkauft und per 01. Januar 2018 steuerlich als wieder angeschafft.

Die bis einschließlich 31. Dezember 2017 entstandenen Wertveränderungen der Anteile, die die Privatanleger vor 2009 gekauft haben (sogenannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), bleiben aber weiterhin steuerfrei. Die seit dem 01. Januar 2018 entstandenen Wertsteigerungen der bestandsgeschützten Alt-Anteile sind steuerpflichtig. Allerdings soll ein Freibetrag von insgesamt 100.000 Euro pro Privatanleger die Aufhebung des Bestandsschutzes mildern. Voraussetzung für den Erhalt des Freibetrages ist somit das Halten der bestandsgeschützten Alt-Anteile über den 31. Dezember 2017 hinaus, d. h. bei tatsächlicher Veräußerung und Neuanschaffung vor dem 31. Dezember 2017 kann der Freibetrag für Wertveränderungen ab dem 01.01.2018 nicht genutzt werden. Die Geltendmachung des Freibetrages erfolgt im Rahmen der jährlichen steuerlichen Veranlagung beim Finanzamt.

Soweit es sich nicht um bestandsgeschützte Alt-Anteile² handelt, wird im Zusammenhang mit der fiktiven Veräußerung der Fondsanteile zum 31. Dezember 2017 auch ein fiktiver Veräußerungsgewinn (inkl. Berücksichtigung des Zwischengewinnes und akkumulierter ausschüttungsgleicher Erträge) errechnet. Die daraus resultierenden steuerpflichtigen Beträge unterliegen jedoch nicht sofort der Besteuerung, sondern werden erst bei der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses berücksichtigt.

Einem etwaigen Steuerabzug im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung unterliegen für bestandsgeschützte wie nicht bestandsgeschützte Alt-Anteile grundsätzlich auch noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Zwischengewinn und noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge nach dem bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Investmentsteuergesetz.

² Bei nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen handelt es sich um Anteile, die von Anlegern vor dem 01.01.2018 und im Falle von Privatanlegern jedoch nicht vor dem 01.01.2009 gekauft wurden.

Abstandnahme vom Steuerabzug

Zur Abstandnahme von der Besteuerung der Ausschüttung, der Vorabpauschale sowie des Veräußerungsgewinnes kann der Anleger sämtliche für ihn geltenden Befreiungstatbestände geltend machen (z. B. Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung). Des Weiteren wird die inländische depotführende Stelle ein vorhandenes Verlustverrechnungstopfguthaben (sonstiger Verlustverrechnungstopf) berücksichtigen.

Ab 2018 entstandene Veräußerungsgewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen können vom Privatanleger im Rahmen der Veranlagung beim Finanzamt gegen den im vorherigen Absatz genannten Freibetrag verrechnet werden. Ebenso führen Verluste aus diesen bestandsgeschützten Alt-Anteilen – soweit ein Antrag auf Bescheinigung gestellt wurde – zum Wiederaufleben eines bereits in Anspruch genommenen Freibetrages, wobei der festgestellte verbleibende Freibetrag maximal 100.000 Euro betragen kann. Die Geltendmachung erfolgt auch in diesem Fall über die Steuererklärung im Rahmen der Veranlagung beim Finanzamt über die Steuererklärung.

Besonderheiten bei Verwahrung der Fondsanteile im Ausland (z. B. in Luxemburg)

Die obige Darstellung bezieht sich auf den Fall der Verwahrung der Anteile in einem Depot in der Bundesrepublik Deutschland. Verwahrt der Anleger seine Anteile hingegen im Ausland, so unterliegt er mit seinen Erträgen aus den Fondsanteilen keiner deutschen Kapitalertragsbesteuerung. Im Übrigen bleibt es jedoch bei der dargestellten materiellen Steuerpflicht des Anlegers, d. h. der Anleger hat sämtliche Investmenterträge in seiner jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen diese Erträge für Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls grundsätzlich dem Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz. Im Hinblick auf die Komplexität der investmentsteuerlichen Regelungen empfehlen wir, bei entsprechendem Bedarf einen Steuerberater oder Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Wichtige Hinweise

Diese Publikation dient der allgemeinen Information des Lesers und berücksichtigt nicht die konkrete Situation einer natürlichen oder juristischen Person. Diese Publikation soll einen Überblick über die dargestellten Themen bieten, diese werden nicht abschließend behandelt. Ihr Inhalt wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und entspricht dem Informationsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.

Die DWS Investment GmbH erteilt keine Steuerberatung und ist nicht dazu berechtigt, steuerlich oder rechtlich verbindliche Auskünfte bzw. Ratschläge zu erteilen. Daher können die hier getätigten steuerlichen oder rechtlichen Einschätzungen die Hinzuziehung und Beurteilung eines Steuerberaters oder Rechtsanwaltes nicht ersetzen. Es wird daher empfohlen, bei Beratungsbedarf einen Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Dieses Dokument und die in ihm enthaltenen Informationen dürfen nur in solchen Staaten verbreitet oder veröffentlicht werden, in denen dies nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist. Der direkte oder indirekte Vertrieb dieses Dokuments in den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Kanada oder Japan sowie seine Übermittlung an US-Personen ist untersagt.

Dieses Dokument darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der DWS Investment GmbH vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder verbreitet werden.